



Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V.

Zuchtordnung

Anlage 1 zur Satzung der
Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V.
gegründet am 12. September 2015
VR 200 738 (Landshut)

Stand April 2024
(genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 12. September 2015,
letzte Änderung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 6. April 2024)



Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>I. Abschnitt: Allgemeiner Teil</u>	
§1 Ziel, Geltungsbereich	3
<u>II. Abschnitt: Zuchtrecht</u>	
§ 2 Züchter	3
§ 3 Eigene Zuchthündinnen	4
§ 4 Hündinnen in Zuchtmiete	5
§ 5 Hündinnen in Mehrfacheigentum	5
§ 6 Verkauf von belegten Hündinnen	5
<u>III. Abschnitt: Zuchtberatung, Zuchtüberwachung</u>	
§ 7 Zuchtausschuss	6
§ 8 Zuchtüberwachung	6
§ 9 Zuchtware	7
§ 10 Zuchtdatei	8
<u>IV. Abschnitt: Zucht Voraussetzungen</u>	
§ 11 Allgemeines	8
§ 12 Zuchtzulassung	10
§ 13 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere	11
§ 14 Häufigkeit der Zuchtverwendung	11
§ 15 Wurfstärke	11
§ 16 Inzestzucht	11
§ 17 Zucht mit ausländischen Hunden	11
§ 18 Erlöschen der Zuchtzulassung	12
§ 19 Zwingername, Zwingernamensschutz, Zwingererstbesichtigung	12
<u>V. Abschnitt: Pflichten des Deckrüdenbesitzers</u>	
§ 20 Allgemeines	13
§ 21 Deckbuch	14
§ 22 Deckmeldung	14
§ 23 Künstliche Besamung	14
<u>VI. Abschnitt: Pflichten des Züchters</u>	
§ 24 Allgemeines	14
§ 25 Zwingerbuch	15
§ 26 Mitteilung von Deckakten	15
<u>VII. Abschnitt: Zuchtkontrollen, Wurfabnahmen</u>	
§ 27 Mitteilung von Würfen	15
§ 28 Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer	15
§ 29 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch	15
§ 30 Wurfabnahme	16
<u>VIII. Abschnitt: Abstammungsnachweise</u>	
§ 31 Eigentum	16
§ 32 Besitzrecht	16
§ 33 Eigentumswechsel	17
§ 34 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)	17
§ 35 Ungültigkeitserklärung von Abstammungsnachweisen	17
<u>VIII. Zuchtbuch</u>	
§ 36 Allgemeines	17
§ 37 Eintragung in das Zuchtbuch	17
§ 38 Umfang der Zuchtbucheintragung	18
§ 39 Eintragungssperre	18
§ 40 Anerkennung anderer Zuchtbücher	18
§ 41 Anhangregister	18
<u>IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen</u>	
§ 42 Zuchtgebühren	18
§ 43 Verstöße	19
§ 44 gestrichen	20
§ 45 Gültigkeit und Inkrafttreten	21



I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Ziel, Geltungsbereich

1. Die Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V. (LRZ) hat es sich zur Aufgabe gestellt, die Reinzucht der Rasse Lagotto Romagnolo in Deutschland, ihr äußeres Erscheinungsbild und rassetypisches Wesen - gemäß dem Standard der FCI - sowie ihre Arbeitseigenschaften zu erhalten und zu fördern.
2. Erbliche Defekte und Krankheiten müssen im Einklang mit den Regelungen der VDH-Zuchtordnung erfasst und bekämpft werden.
3. Die Mitglieder der LRZ bestätigen mit ihrer Beitrittserklärung, dass sie sämtliche Untersuchungsergebnisse und andere zuchtrelevante Daten der in ihrem Eigentum befindlichen Lagotti Romagnoli unverzüglich der Zuchtleitung über den Vorstand für Zuchtangelegenheiten ohne Vorbehalt zur Verfügung stellen.
4. Züchter sowie Deckrüden-Eigentümer die nicht Mitglied der LRZ sind, wird eine entsprechende Vereinbarung angeboten, der die züchterische Betreuung des Züchters bzw. Deckrüden-Eigentümer durch die LRZ sicherstellt. Dieser Personenkreis wird in den Regularien nicht gesondert angesprochen – hier gelten dieselben Regularien wie für die Mitglieder der LRZ, mit Ausnahme der Gebührensätze.
5. Das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) sind für alle Züchter in der Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V. verbindlich und werden durch diese Zuchtordnung (ZO) für die Zucht der Lagotto Romagnolo weiter ausgeführt.
6. Der gesamte Vorstand, die Mitglieder des Zuchtausschusses und die Zuchtwarte dürfen nicht in eigener Sache entscheiden und sich nicht selbst Genehmigungen erteilen.

II. Abschnitt: Zuchtrecht

§ 2 Züchter

1. Allgemeine Voraussetzungen für eine züchterische Tätigkeit in der LRZ sind neben den Anforderungen zur geeigneten Zuchtstätte (Mindestanforderung an die Haltung von Hunden) folgende Punkte:
 - a. Internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter.
 - b. Sachkundenachweis in Zuchtdingen, nachzuweisen durch erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei abgestimmten, vorgeschlagenen Züchterseminaren eines VDH-Mitgliedvereins oder entsprechenden Seminaren des VDHs. Mindestens ein Seminar muss in Präsenz abgehalten werden. Der Sachkundenachweis muss vor Aufnahme der Zuchtaktivität vorliegen.
 - c. Bescheinigung über die Zwingererstbesichtigung, mit dem Ergebnis, dass die Zuchtstätte mindestens sehr guten Zuchtbedingungen entspricht.
 - d. Jeder Züchter besucht mindestens einmal innerhalb von 2 Kalenderjahren eine Fortbildung zu zuchtrelevanten Themen. Hier können Angebote vom LRZ oder vorgeschlagenen bzw. abgestimmten Züchterseminaren (online oder Präsenz) genutzt werden. Wird der Nachweis / Teilnahmebestätigung nicht eingereicht, ruhen die Zuchtaktivitäten der Zuchtstätte bis zum Vorliegen des Nachweises.
 - e. Alle an der Zucht verantwortlichen Personen müssen volljährig sein.



2. Züchter dürfen in der LRZ erst nach ihrem ersten C-Wurf maximal 2 Würfe gleichzeitig aufziehen, gleich welcher Rasse, sofern die Zuchtstätte dafür zugelassen ist. Die maximale Zuchtaktivität pro Zuchtstätte ist grundsätzlich auf vier Würfe pro Kalenderjahr begrenzt. In Einzelfällen kann der Zuchtausschuss Ausnahmen, auf begründeten Antrag hin, bewilligen.
3. Mehrfachbelegung
Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch verschiedene Rüden ist nicht erlaubt
4. Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.
5. Keine Zulassung als Züchter in der LRZ finden Personen, die in einem anderen Zuchtbuch als in einem vom VDH anerkannten züchten sowie kommerziellen Hundehändler und -züchtern. Soweit ein Ehegatte oder Lebensgefährte eines Mitglieds der LRZ unter der gleichen Anschrift ebenfalls Lagotto Romagnolo züchtet, jedoch Mitglied in einem anderen Verein ist und dort seine Würfe eintragen lässt, hat das Mitglied nachzuweisen, dass eine räumliche Trennung zu dem Zwinger des Ehegatten bzw. Lebensgefährten besteht, die sicherstellt, dass ungewollte Verpaarungen ausgeschlossen sind. Der Zuchtausschuss ist berechtigt, durch angemeldete oder unangemeldete Zwingerkontrollen die Einhaltung dieser Voraussetzung zu überprüfen. Im Falle des Verdachts einer anderen als der gemeldeten Verpaarung ist sie berechtigt, durch einen Tierarzt Blutproben zu entnehmen, um die Elternschaft gefallener Würfe zu klären. Erweist sich der Verdacht als berechtigt, gehen die durch die Überprüfung entstandenen Kosten zu Lasten des Züchters.
6. Für sämtliche Zuchttiere im zuchtfähigen Alter ruht die Zuchtzulassung, wenn sie nicht im Abstand von höchstens zwei Jahren anlässlich
 - a. einer Veranstaltung der LRZ einem Zuchtwart der LRZ oder einem Mitglied des Zuchtausschusses vorgestellt wird, der die Kondition der Zuchttiere überprüft (für solche Vorstellungen erhebt die LRZ keine Kosten) oder
 - b. an einer Ausstellung teilgenommen hat oder
 - c. im Zuge eines Wurfes von einem Zuchtwart in Augenschein genommen wurde.
7. Ist ein Züchter Mitglied in zwei verschiedenen die Rasse Lagotto Romagnolo betreuenden Zuchtvereinen, so hat er verbindlich gegenüber den beteiligten Vereinen zu erklären, in welchem Verein er züchtet.
8. Zuchtgemeinschaften/Zwingergemeinschaft
unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten. Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln. Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen dieser Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße. Jede Zuchtgemeinschaft hat einen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist. Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss dies gemeinsam mit dem Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich über den zuständigen Mitgliedsverein beim VDH zur Weiterleitung an die FCI erklärt werden

§ 3 Eigene Zuchthündinnen

Als eigene Zuchthündinnen gelten alle Hündinnen, die nach den Regeln der LRZ zur Zucht zugelassen sind. Sie müssen sich dauerhaft im Gewahrsam des Züchters befinden. Dies kann durch eine unangekündigte Zuchtstättenbesichtigung überprüft werden.



§ 4 Hündinnen in Zuchtmiete

1. Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Das Durchführen von Zuchtmiete setzt mindestens drei Würfe mit eigenen Hündinnen voraus.
2. Das Vermieten/Mieten von Hündinnen zur Zucht ist mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Zuchteinsatz dem Zuchtausschuss anzuzeigen.
Mehr als zwei Zuchtmieten pro Kalenderjahr sind nicht zulässig.
3. Die Hündin muss spätestens 25 Tage nach dem Deckakt bis zur 9. Lebenswoche der Welpen beim Züchter sein. Dies kann vom Zuchtwart geprüft werden.
4. Der Mieter hat bis zur Abgabe der Welpen die Pflichten des Züchters zu erfüllen.
5. Voraussetzung für eine Zuchtmiete ist, dass Mieter (Züchter) und Vermieter (Eigentümer der Hündin) Mitglied in der LRZ sind.

§ 5 Hündinnen in Mehrfacheigentum

Für Hündinnen, die sich im Mehrfacheigentum befinden und die nicht dauerhaft beim Züchter leben, gelten die Bedingungen von §4 Abs.3 (Hündinnen in Zuchtmiete). Züchter dürfen Hündinnen, die sich im Mehrfacheigentum befinden und nicht dauerhaft bei ihnen leben, jährlich nur für eine Zuchtmaßnahme ihrer Zuchtstätte heranziehen. Dies ist keine Zuchtmiete und somit ist auch kein Zuchtmietvertrag vorzulegen

§ 6 Verkauf von belegten Hündinnen

1. Inland
Beim Verkauf einer belegten Hündin kann der Verkäufer das Zuchtrecht auf den Käufer übertragen, soweit dieser nach der ZO der LRZ als Züchter gilt. Hiervon muss der Zuchtausschuss innerhalb von 14 Tagen nach Ankauf / Verkauf der Hündin in Kenntnis gesetzt werden, da sonst der Vorbesitzer als Züchter gilt. Vor der Übernahme einer belegten Hündin hat der übernehmende Züchter zu prüfen, ob der Hündin eine gültige Zuchtzulassung durch die LRZ erteilt wurde und ob zum Zeitpunkt des Deckaktes die Zuchtordnung der LRZ eingehalten worden ist.
Es sind bei der Zuchtleitung folgende Unterlagen per Einschreiben/Email vorzulegen:
 - a) Kopie der Ahnentafel (Vorder- und Rückseite)
 - b) Deckmeldung
 - c) Nachweis, dass der Hündin vor dem Deckakt eine Zuchtzulassung durch die LRZ erteilt wurde.
 - d) Kaufvertrag, mindestens jedoch eine schriftliche Bestätigung des Verkäufers über den Verkauf des Hundes und eine Erklärung, dass die Zuchtordnung der LRZ zum Zeitpunkt des Deckaktes eingehalten wurde sowie, dass die Hündin von dem auf dem Deckschein eingetragenen Rüden belegt wurde.
2. Ausland
Beim Import von trächtigen Hündinnen verweigert die LRZ die Eintragung des Wurfes ins Zuchtbuch.



III. Abschnitt: Zuchtberatung, Zuchtüberwachung

§ 7 Zuchtausschuss

1. Der Ausschuss steht allen Mitgliedern der LRZ als Berater in Angelegenheiten der Zucht zur Verfügung.
2. Der Zuchtausschuss besteht aus dem Zuchtleiter (dem gewählten Vorstand für Zuchtangelegenheiten, er ist gleichzeitig der Vorsitzende des Zuchtausschusses) und fünf weiteren zuchtfahrenden Vereinsmitgliedern. Die Stimme des Zuchtleiters zählt bei Stimmgleichheit doppelt. Die Mitglieder des Zuchtausschusses werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sollte ein Mitglied des Zuchtausschusses zurücktreten / ausfallen, dann kann der Vorstand auf Empfehlung des Zuchtausschusses ein Mitglied kommissarisch (bis zur nächsten MV) benennen (gem. Satzung §33, Abs. 2).
3. Über alle Anträge in Angelegenheiten, die die Zucht betreffen, entscheidet ausschließlich der Zuchtausschuss.
4. Zur Erhaltung und Förderung der Zucht dienen Ausstellungen, Zuchtzulassungsprüfungen, Zuchtberatung, Zuchtüberwachung, Zuchtbuch und andere Einrichtungen.
5. Der Zuchtausschuss ist verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, zu bekämpfen und deren Entwicklung ständig aufzuzeichnen. Er ist berechtigt, persönliche Daten von Züchtern und Deckrüdenbesitzern elektronisch abzuspeichern.
6. Der Zuchtausschuss erstellt für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Diese enthält die Aufstellung der Aufgaben des Zuchtausschusses mit der personenbezogenen Verteilung, die Beschreibung der Art und Häufigkeit von gemeinsamen Absprachen, einen Schulungsplan für die Mitglieder des Zuchtausschusses und weitere Vereinbarungen. Diese Geschäftsordnung ist dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung nach jeder Anpassung vorzustellen.

§ 8 Zuchtüberwachung

1. Der Zuchtausschuss kann aus besonderem Anlass in Abstimmung mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden der LRZ jederzeit und ohne Voranmeldung zusammen mit anderen in Zuchtdingen kundigen Personen Zwinger- und Wurfbesichtigungen vornehmen, durch einen von der LRZ beauftragten Tierarzt eine Untersuchung des Gesundheitszustandes von Hunden und/ oder Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung von Welpen anfordern.
2. Die Kosten dieser Maßnahmen einschließlich der Kosten für Fahrtkosten und Tagegeld für Mitglieder des Zuchtausschusses und offiziell hinzugezogene Funktionsträger werden vorerst von der LRZ getragen; werden Tatsachen festgestellt, die den Angaben des Züchters nicht entsprechen, sind sämtliche Kosten vom Züchter zu tragen.
3. Dem Züchter ist bei der Maßnahme nach Absatz 1 ein Schreiben des Zuchtausschusses mit den entsprechenden Anordnungen vorzulegen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden der LRZ gegengezeichnet ist. Die Vorlage einer Kopie ist ausreichend.
4. Der Zuchtausschuss kann von allen Mitgliedern und vertraglich gebundenen Züchtern des Vereins Auskunft und Rechenschaft zur Aufklärung
 - a. über einen möglichen Verstoß gegen Bestimmungen dieser Zuchtordnung und die hierzu erlassenen Mindestanforderungen an die Haltung von Zuchthunden der Rasse Lagotto Romagnolo,
 - b. über einen möglichen Verstoß gegen die Tierschutzgesetze des Bundes oder der Länder oder aufgrund dieser Gesetze erlassener Verordnungen und



- c. über den Gesundheitszustand eines vom Verein zur Zucht zugelassenen Hundes oder dessen Nachzucht verlangen.

Mitglieder des Vereins und vertraglich gebundene Züchter sind zur Mitwirkung an der Aufklärung verpflichtet und haben innerhalb einer angemessenen Frist vollständige und wahrheitsgemäße Auskünfte zu erteilen sowie dem Zuchtausschuss die von diesem angeforderten Unterlagen innerhalb angemessener Frist zu überlassen. Der Zuchtausschuss hat die Dokumente unverzüglich zu digitalisieren, zu archivieren und die überlassenen Dokumente zurückzugeben. Kommt der Verpflichtete trotz wiederholter Aufforderung seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß nach, stellt dies einen Verstoß gegen die Zuchtordnung dar, der gemäß § 43 Nr. 3 dieser Zuchtordnung vom Zuchtausschuss geahndet werden kann.

5. Der Zuchtausschuss kann beschließen, dass ein Züchter bei Anhaltspunkten, die eine Nachzuchtkontrolle rechtfertigen, in seine Kaufverträge eine Regelung aufnimmt, die eine Nachzuchtkontrolle des Zuchtausschusses ermöglicht oder zumindest fördert. Sofern der Zuchtausschuss keine gesonderten Vorgaben dazu trifft, kann der Züchter wählen, ob er die Verpflichtung dadurch umsetzt, dass er das Eigentum am Welpen erst dann vollständig überträgt, wenn die Nachzuchtkontrolle am Welpen stattgefunden hat oder schuldrechtlich dadurch umsetzt, dass die Nachzuchtkontrolle durch ein ausreichendes Vertragsstrafeversprechen abgesichert wird. Ist eine Nachzuchtkontrolle innerhalb einer vom Zuchtausschuss gesetzten angemessenen Nachfrist nicht erfolgt, kann die zur Zucht eingesetzte Hündin nach § 43 Nr. 3 dieser ZO mit einem Zuchtverbot belegt werden.

§ 9 Zuchtwarte

1. Die Zuchtwarte unterstützen den Zuchtausschuss und unterstehen deren Weisung. Sie nehmen Zwingererstbesichtigungen, Züchterprüfungen und Wurfabnahmen vor, beraten die Züchter, überwachen die Einhaltung der ZO und melden Verstöße unverzüglich schriftlich dem Zuchtausschuss. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen dürfen nicht von Personen durchgeführt werden, die Eigentümer, Deckrüdenbesitzer oder Züchter der bei dieser Zuchtmaßnahme eingesetzten Lagotti Romagnoli sind. Zuchtwarte dürfen keine Wurfabnahmen, Wurfbesichtigungen und Zuchtstättenbesichtigungen bei Eltern, Geschwistern, Kindern, Lebenspartnern und wirtschaftlich Abhängige durchführen.
2. Die Zuteilung der Zuchtwarte erfolgt vom Zuchtausschuss, mit Unterstützung der Geschäftsstelle. Die Zuteilung kann jederzeit angepasst werden. Die Züchter informieren sich rechtzeitig hierüber und nehmen rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vor einem Termin, mit dem Zuchtwart Kontakt zur Absprache auf. Sollten Termine nicht stattfinden können (z.B. Krankheit) ist die Geschäftsstelle unverzüglich zu kontaktieren. Die Ablehnung eines Zuchtwartes setzt eine schriftliche Begründung an den Zuchtausschuss voraus, in der triftige Gründe aufgeführt werden müssen. Über die Ablehnung entscheidet der Zuchtausschuss der LRZ.
3. Der Zuchtausschuss koordiniert die Ausbildung der Zuchtwarte. Die Zuchtwarte werden vom Vorstand der LRZ in Abstimmung mit dem Zuchtausschuss ernannt und abberufen.



§ 10 Zuchtdatei

1. Die für die Zucht wesentlichen Angaben werden in einer Zuchtdatei erfasst. Diese Zuchtdatei enthält:
 - a) Abstammung der Hunde;
 - b) Zuchttauglichkeitsangaben der Hunde;
 - c) Eigentümer der Hunde;
 - d) Geschützten Zwingernamen;
 - e) Deckakte und Würfe;
 - f) das Zuchtbuch;
 - g) das Register
 - h) festgestellte erbliche Defekte;
 - i) sonstige zuchtrelevante Angaben wie z.B. Farben und Ausbildungskennzeichen.
 - j) sämtliche Testergebnisse, verpflichtend diejenigen, die einen Gesundheitsbezug haben
 - k) Zusammenfassung der Maßnahmen der Bekämpfung erblicher Defekte und ihrer Entwicklung
2. Für die Führung der Zuchtdatei ist der Zuchtausschuss verantwortlich. Der Inhalt der Zuchtdatei wird im Wesentlichen im Zuchtbuch der LRZ wiedergegeben.
3. Auskünfte aus dieser Datei kann jedes Mitglied der LRZ gegen Erstattung der Kosten über den Zuchtausschuss unter Darlegung der Gründe anfordern. Scheinen die Gründe nicht auszureichen, entscheidet der 1. oder 2. Vorsitzende der LRZ. Alle Vorgänge sind zu dokumentieren.

IV. Abschnitt: Zucht Voraussetzungen

§ 11 Allgemeines

1. Als Zuchttiere finden nur reinrassige, gesunde und wesensfeste Lagotto Romagnolo, mit vom VDH oder von einem VDH-Mitgliedsverein bzw. von einem FCI-Mitgliedsverein anerkannten Ahnentafeln oder einer Registrierbescheinigung, Verwendung, unter der Voraussetzung, dass die Forderungen des LRZ e.V. hinsichtlich der Gesundheit und der Freiheit der Hunde von erblichen Defekten wie in dieser Zuchtordnung genannt, erfüllt sind.
Nachkommen aus Zuchtmaßnahmen, bei denen einer oder beide Zuchtpartner bis zum Wurfzeitpunkt eine Zuchtzulassung nicht erreicht haben und/oder keine lückenlose Wurf- und Zuchtkontrolle des LRZ nachweisen können, erhalten den fett eingedruckten Text auf den Abstammungsnachweisen: „nicht nach den Zuchtregeln der LRZ gezüchtet“.
Wenn der Züchter den zu erbringenden DNA-Test nachreicht und dadurch die Elternschaft zweifelsfrei feststeht werden die Ahnentafeln mit dem Text „nicht nach den Zuchtregeln der LRZ gezüchtet“ gegen eine mehrfache Eintragungsgebühr ausgehändigt.
2. Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:
 - a) Die zur Zucht verwendeten Hunde müssen nach den Regeln der LRZ zur Zucht zugelassen sein. Hierzu gehört der Nachweis über die vorgeschriebene Formwertbeurteilung und der Beurteilung im Rahmen einer Zuchtzulassungsprüfung.
Die für die Zuchtzulassung erforderlichen Untersuchungsergebnisse müssen der LRZ vor der Zuchtzulassungsprüfung vorliegen.



- b) Die zentrale HD-Begutachtung nach VDH-Richtlinien mit dem Ergebnis HD-A / HD-frei bis höchstens HD-C / leichte HD.
Grundsätzlich dürfen Hunde, die mit HD-C bewertet wurden, nur mit HD-A oder HD-B angepaart werden.
Eine Zuchtverwendung von Hunden mit HD-D (mittel) oder HD-E (schwer) ist untersagt.
Das Gutachten wird von dem vom LRZ festgelegten Gutachter erstellt – es werden nur noch digitale Röntgenbilder akzeptiert.
Das Mindestalter der Hunde für die Erstellung von Röntgenaufnahmen muss mindestens 15 Monate betragen.
 - c) Nachweis des Testergebnisses auf Lagotto Speicherkrankheit (LSD). Das Ergebnis G/G (frei). g/G (Träger) bzw. g/g (krank) wird veröffentlicht. Grundsätzlich dürfen erkrankte Hunde nicht zur Zucht eingesetzt werden, Träger (g/G) dürfen nur mit „frei“ (G/G) verpaart werden.
 - d) Die DNA-Probenentnahme zur Gentyprisierung auf Juvenile Epilepsie. Das Ergebnis -/- (frei). +/- (Träger) bzw. +/+ (krank) wird veröffentlicht. Grundsätzlich dürfen erkrankte Hunde nicht zur Zucht eingesetzt werden, Träger (+/-) dürfen nur mit „frei“ (-/-) verpaart werden.
 - e) Für Zuchthunde muss ein furnishing-Testergebnis erbracht werden.. Das Ergebnis F/F (frei). F/f (Träger) bzw. f/f (betroffen) wird veröffentlicht.
Es sind nur Verpaarungen mit furnishing freien Partnern erlaubt.
 - f) Nachweis der Augenuntersuchung.
Die DOK-/ECVO-Augenuntersuchung ist frühestens mit 12 Monaten, spätestens vor der Zuchtzulassung erstmalig durchzuführen.
Bei Hunden die zur Zucht eingesetzt werden muss eine DOK-Augenuntersuchung vorgelegt werden die nicht älter als zwei Jahre alt ist.
Befunde die sich aus den durchzuführenden Untersuchungen ergeben sind zu dokumentieren und zu bewerten.
Grundsätzlich sind Hunde von der Zucht ausgeschlossen, die einen positiven Befund für Katarakt, PRA, Entropium, Glaukom oder andere, die Lebensqualität stark einschränkende, erbliche Augenerkrankungen aufweisen. Ausgenommen vom Zuchtausschluss sind folgende, erblich jedoch klinisch kaum relevante, Katarakttypen: punctata, suture line, suture line tip, nuclear ring, fiberglass und pulverulent.
 - g) Das Vorliegen einer Untersuchung auf Patella (PL)-Luxation mit einem Ergebnis, das nicht schlechter ist als ‚Grad 1‘.
Hunde die mit PL Grad 1 ausgewertet wurden, dürfen nur mit Hunden verpaart werden, die mit Patella-Luxation Grad 0 = frei ausgewertet wurden.
Hunde mit PL Grad 2 oder schlechter dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.
Der vom Züchter/Halter in Anspruch genommene Tierarzt muss ein vom Bundesverband Praktizierender Tierärzte (bpt) angebotenes Fortbildungsseminar für die Vorsorgeuntersuchung auf Patellaluxation bei Hunden absolviert haben.
3. Das Gebiss eines Zuchthundes muss wie folgt beschaffen sein:
 - a) komplettes Scheren- oder Zangengebiss
 - b) ein leicht umgekehrter Scherenschluss wird, unter der Auflage, dass der Zuchtpartner ein Scherengebiss aufweisen muss, toleriert
 - c) an nichtangelegten Zähnen werden, unter der Auflage, dass der Zuchtpartner vollzahnig sein muss, toleriert: P1 und M3
 4. Zuchthunde, die auf Grund eines Verdachtes auf eine erbliche Erkrankung einer Zuchtsperre unterliegen, sind zur Zucht wieder freigegeben, wenn eine genetische Untersuchung auf die entsprechende Krankheit den Nachweis erbringt, dass es sich indem vorliegenden Fall nicht um eine vererbare Erkrankung handelt.
 5. Sollte ein autosomal-rezessiver Erbgang erwiesen und der betreffende Hund Anlageträger (also klinisch gesund) der Erkrankung sein, so gilt automatisch die Auflage, diesen Hund nur mit bezüglich dieser Erkrankung anlagefreien Hunden zu verpaaren.



6. Der zu errechnende Inzuchtkoeffizient (IK) der geplanten Paarungen darf 1,56% auf 4 Generationen nicht überschreiten, die IK der Eltern werden in der Zuchtdatenbank verzeichnet. Die Einhaltung dieser Einschränkung ist auch bei Verwendung im Ausland stehender Rüden vom Züchter nachzuweisen.
7. Künstliche Besamung bedarf der vorherigen Erlaubnis des Zuchtausschusses der LRZ und wird grundsätzlich nur für Zuchthunde genehmigt, die zuvor auf natürlichem Wege Nachwuchs erbracht haben.
8. Ammenaufzucht muss dem Zuchtausschuss der LRZ schnellstmöglich angezeigt werden.
9. Für alle in der Zucht eingesetzten Lagotti, ist ein DNA-Profil nach ISAG 2020-Vorgaben zu erstellen. Es gilt eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2025, in der das DNA-Profil nach ISAG 2006 noch gültig ist.
10. Für jeden Deckrüden mit einer FCI-Ahnentafel/FCI-Registrierbescheinigung ist die Anzahl an Deckakten pro Kalenderjahr auf vier begrenzt. Bleibt eine Hündin nach einem der LRZ gemeldeten Deckakt leer, wird ein erneuter Deckakt mit derselben Hündin nicht auf die Anzahl zulässiger Deckakte angerechnet.

Auskünfte über bereits erfolgte Deckakte sind bei der Geschäftsstelle vom Züchter/in zu erfragen. Deckakte mit ausländischen Hündinnen, die über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen sowie die Zuchtzulassungsvorschriften des zuständigen FCI-Mitgliedsverbandes erfüllen und deren Nachkommen in das Zuchtbuch eines FCI-Mitgliedslandes eingetragen werden, sind von der Deckbeschränkung nicht betroffen.

§ 12 Zuchtzulassung

1. Die Voraussetzungen für die Zuchtzulassung sind in den Durchführungsbestimmungen zur Zuchtzulassungsprüfung aufgeführt. Die Zuchtzulassung wird vom Vorstand für Zuchtangelegenheiten ausgesprochen und von der Geschäftsstelle nach Prüfung aller Voraussetzungen bestätigt.
2. Hündinnen und Deckrüden die eine ausländische (FCI-)Abstammungsurkunde besitzen, in Deutschland beheimatet sind und zur Zucht eingesetzt werden, werden in das Zuchtbuch der LRZ aufgenommen und erhalten eine Übernahmebescheinigung
3. Bestehende Zuchtzulassungen eines dieselbe Rasse betreuenden Kollegialvereins im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) können auf Kosten des Antragstellers nach Überprüfung der Ahnentafel des Hundes und der nach dieser Zuchtordnung und nachrangigen Regelungen für eine Zuchtzulassung erforderlichen Ausstellungs-, Test- und Untersuchungsergebnisse vom Vorstand für Zuchtangelegenheiten anerkannt werden, sofern und soweit eine Zuchtzulassung aufgrund der Aktenlage auch in der LRZ erteilt worden wäre. Ausreichend ist, dass ein im Bereich der FCI oder des VDH zugelassener Zuchtrichter die Zuchtzulassung im Rahmen einer offiziellen Zuchtzulassungsveranstaltung des Kollegialvereins empfohlen hat. Die Anerkennung der Zuchtzulassung kann mit Auflagen und/oder Bedingungen und Befristungen versehen werden. Auflagen, Bedingungen und/oder Befristungen mit denen die Zuchtzulassung im Kollegialverein verbunden ist, können für die LRZ aufgehoben werden. Das Anerkenntnis hat die Wirkung der eigenen Erteilung der Zuchtzulassung. Erteilte Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sowie deren Aufhebung sind in die Ahnentafel einzutragen.
4. Bestehende Zuchtzulassungen, von aus dem Ausland importierten Lagotto Romagnolo mit FCI-Papieren, können analog zum Vorgehen, wie in Abs. 3 beschrieben, übernommen werden. Die beschriebenen Voraussetzungen für eine LRZ-Zuchtzulassung sind abzu prüfen und die fehlenden Voraussetzungen sind nachzuholen.



§ 13 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

1. Hündinnen: mindestens 18 Monate, Höchstalter 4 ½ Jahre bei dem ersten Deckakt;
Rüden: mindestens 15 Monate bei dem ersten Deckakt.
2. Das Höchstalter für Hündinnen liegt beim vollendeten 8. Lebensjahr, jedoch dürfen sie nicht für mehr als insgesamt fünf Würfe herangezogen werden. Stichtag ist Decktag.
3. Diese Altersgrenze kann von dem Zuchtausschuss für einen Deckakt bei der nächsten Läufigkeit in begründeten Ausnahmen (z.B. außerordentlich erfolgreiche Nachzucht, nur wenige Würfe bzw. Nachkommen, hervorragender Rassetyp) für Hündinnen maximal für einen Wurf aufgehoben werden. Vom Züchter sind frühzeitig vor dem geplanten Deckakt vorzulegen:
 - a. Schriftliche Begründung für den Antrag,
 - b. Gesundheitszeugnis der Hündin von einem durch den Zuchtausschuss benannten Tierarzt sowie
 - c. Befürwortung des Antrags durch den zuständigen Zuchtwart.

§ 14 Häufigkeit der Zuchtverwendung

1. Hündinnen dürfen in einem Zeitraum von 24 Monaten (Stichtag ist der Wurfstag) nicht mehr als zwei Würfe haben.
2. Nach einem Wurf von acht oder mehr lebend geborenen Welpen darf eine Hündin erst nach Ablauf von 12 Monaten nach dem Wurfstag erneut belegt werden. Von dieser Regelung wird kein Ausnahmeantrag zur vorzeitigen Belegung zugelassen.
3. Bei einer Hündin sind maximal zwei Schnittgeburten zulässig.

§ 15 Wurfstärke

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit §1 des Deutschen Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren.

§ 16 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades und Halbgeschwistern sind grundsätzlich nicht zulässig.

§ 17 Zucht mit ausländischen Hunden

1. Hunde (auch Hunde aus deutschen Zwingern), die im Ausland beheimatet sind, können zur Zucht verwendet werden, wenn diese ihre Zuchtzulassung in ihrem Heimatland erworben haben.
2. Grundsätzlich gelten auch für im Ausland stehende Zuchtpartner die gesundheitlichen Vorbedingungen dieser Zuchtordnung.
 - a. Im Ausland erstellte HD-Befunde werden nach Maßgabe der Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e.V. (GRSK) anerkannt.
 - b. Zusätzlich sind alle folgenden Untersuchungen:
LSD, JE, DNA Profil nach ISAG, Furnishing, Augenuntersuchung nach ECVO, Patella die unter § 11 „Allgemeines“, Abs. 2 „Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen“ aufgeführt sind, notwendig und spätestens mit der Deckmeldung nachzuweisen.



§ 18 Erlöschen der Zuchtzulassung

1. Sollte bei zur Zucht zugelassenen Hunden während der Dauer ihrer Zuchtzulassung verdeckte Krankheiten oder Mängel auftreten, die im Sinne des Standards oder gemäß LRZ- / VDH-Zuchtordnung oder festgeschriebenen Meinung des Wissenschaftlichen Beirats des VDH und/oder des Zuchtausschusses der LRZ zuchtausschließend sind, erlischt die Zuchtzulassung. Dies ist dem Eigentümer des Hundes vom Zuchtausschuss mitzuteilen, das Erlöschen der Zuchtzulassung wird vereinsintern veröffentlicht und in der Ahnentafel / dem Abstammungsnachweis vermerkt und in der Ahnentafel / dem Abstammungsnachweis vermerkt.
2. Zuchthunde, die aufgrund eines begründbaren und nachvollziehbaren Verdachtes auf eine erbliche Erkrankung einer Zuchtsperre unterliegen, sind zur Zucht wieder freigegeben, wenn eine genetische Untersuchung auf die entsprechende Krankheit den Nachweis erbringt, dass es sich in dem vorliegenden Fall nicht um eine vererbare Erkrankung handelt.

§ 19 Zwingername, Zwingernamenschutz, Zwingererstbesichtigung

1. Der Zwingername hat die Bedeutung eines Zunamens des Hundes. Ein Zwingername wird nur dann anerkannt, wenn er für den Züchter der LRZ geschützt ist. Bei Neuanmeldungen ist internationaler Zwingernamenschutz (FCI) zu beantragen. Ein zweiter Zwingername für Ehepartner oder Personen mit denen der Züchter in Hausgemeinschaft lebt, wird nur dann genehmigt, wenn deren Zuchtstätte physisch klar getrennt ist.
2. Die Beantragung des Zwingernamenschutzes hat rechtzeitig vor der ersten Zuchtmaßnahme über den Zuchtausschuss der LRZ schriftlich zu geschehen. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von allen für die Rasse bereits geschützten Namen unterscheiden (der Zuchtausschuss entscheidet über Zulässigkeit des beantragten Zwingernamens) und soll so gewählt werden, dass die maximale Länge mit den einzutragenden Hundennamen nicht überschritten wird (siehe auch §29). Des Weiteren gelten die Regelungen des VDH in Sachen Zwingernamenschutz.
3. Die Namen, deren Schutz als Zwingernamen beantragt wurde, werden unter Hinweis auf das den Züchtern gleicher Rasse zustehende Einspruchsrecht vereinsintern bekannt gegeben. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage nach Veröffentlichung. Der begründete Einspruch ist dem Zuchtausschuss in schriftlicher Form zuzustellen, über den Einspruch entscheidet der Vorstand der LRZ. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.
4. Der Züchter ist mit der Erlangung des geschützten Zwingernamens verpflichtet, alle von ihm rasereine gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch eintragen zu lassen.
5. Vor dem ersten Deckakt sind die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch den zu-ständigen Zuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen für mindestens sehr gute Zuchtbedingungen zu überprüfen. Das Ergebnis ist dem Züchter schriftlich mitzuteilen.
6. Jede auf der Zwingerschutzkarte eingetragene Person muss den Sachkundenachweis in Zucht-dingen (§ 2 Abs.1 Punkt b)) nachweisen; dieser entfällt, wenn die Personen bereits seit mehreren Jahren erfolgreich Rassehunde gezüchtet haben. Die auf der Zwingerschutzkarte eingetragene(n) Person(en) haften gesamtschuldnerisch für alle Vorkommnisse in ihrem Zwinger.
7. Die Züchter sind verpflichtet, jede Anschriftenänderung zur Vermeidung von Rechtsnachteilen dem Zuchtausschuss unverzüglich mitzuteilen. Die Anschriftenänderung gilt auch bei Namens-änderung durch Eheschließung; der neue Namen ist mit Angabe des bisherigen Namens mitzu-teilen.
8. Der Zuchtausschuss führt über die geschützten Zwingernamen zwei Listen, eine geordnet nach den Namen der Zwingereinhaber, die andere nach den Zwingernamen. Diese Listen werden fort-laufend aktualisiert und in den Zuchtbüchern der LRZ veröffentlicht.



9. Im Übrigen wird auf die Zuchtordnung des VDH hingewiesen. Dies trifft insbesondere zu auf:
 - a. Ausdehnung des Zwingernamenschutzes;
 - b. Übertragung des Zwingernamens;
 - c. Verzicht auf einen Zwingernamen;
 - d. Erlöschen des Zwingernamens;
 - e. Löschung des Zwingernamens durch den Verband;
 - f. Sperrung von Zwingernamen;
 - g. Schutzfrist.
10. Die Züchter sind verpflichtet, sich vor Zuchtmaßnahmen über die entsprechenden Bestimmungen zu informieren.
11. Rechtswirksam gegen einen Züchter ausgesprochene befristete oder dauerhafte Zuchtbuchsperrungen oder Vereinsausschlüsse aus zuchtrelevanten Gründen sind für alle Rassehundezuchtvereine des VDH verbindlich, sie sind daher der VDH-Geschäftsstelle sowie den anderen dieselbe Rasse betreuenden Rassehundezuchtvereinen unverzüglich mitzuteilen.

V. Abschnitt: Pflichten des Deckrüdenbesitzers

§ 20 Allgemeines

1. Deckrüden können sich auch in Mehrfacheigentum befinden. Dann gilt im Folgenden der Begriff Deckrüdenbesitzer für die Personengemeinschaft. Vor der Verwendung des Deckrüden muss die Verantwortlichkeit im Sinne der Zuchtordnung festgelegt sein.
2. Vor jedem Deckakt hat sich der Deckrüdenbesitzer davon zu überzeugen, dass Hündin und Rüde die Zuchtvoraussetzungen erfüllen.
3. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Zuchtrüden und –hündinnen sind detailliert in den Zuchtreglements der Dachverbände FCI und VDH zusammengefasst (diese sind auch auf der Homepage unter Dokumente -> 4. Mitgliedende Dokumente veröffentlicht). Es wird empfohlen, diese Punkte sorgfältig zu lesen und eventuell in schriftliche Vereinbarungen zu übernehmen.
4. Deckrüdenbesitzer verpflichten sich, sämtliche Untersuchungsergebnisse und andere zuchtrelevante Daten der in ihrem Eigentum befindlichen Lagotti Romagnoli sowie die ihnen bekannt gewordenen zuchtrelevanten Daten aus der Nachzucht ihrer Deckrüden unverzüglich der Zuchtleitung der LRZ ohne Vorbehalt zur Verfügung zu stellen.
5. Jeder Deckrüdeneigentümer sowie –halter muss zur Zuchtzulassung des Deckrüden mindestens eine Fortbildung zu zuchtrelevanten Themen nachweisen, die nicht älter als 2 Jahre ist. Hier können Angebote vom LRZ oder vorgeschlagenen bzw. abgestimmten Züchterseminaren (online oder Präsenz) genutzt werden.
6. Für Deckrüden, die in ausländischem Eigentum stehen, aber in Deutschland länger als 4 Wochen gehalten werden und in der LRZ eingesetzt werden sollen, gelten die gleichen Bestimmungen wie für deutsche Deckrüden.



§ 21 Deckbuch

Jeder Deckrüdenbesitzer hat ein Deckbuch zu führen, in das fortlaufend einzutragen ist:

- Name und Anschrift des Hündinnenbesitzers;
- Name der belegten Zuchthündin;
- Zuchtbuchnummer;
- Chip-Nummer;
- Angaben über die Zuchttauglichkeit nach Punkt 4 der ZO und Leistungsprüfungen;
- Decktage;
- Wurfstag;
- Wurfergebnisse.

Das Deckbuch ist vor dem Deckakt dem Besitzer der zu belegenden Hündin vorzulegen. Der Zuchtausschuss der LRZ hat jederzeit das Recht der Einsichtnahme.

§ 22 Deckmeldung

Der Rüdenbesitzer bestätigt den Deckakt auf dem Formular „Deckmeldung“ und versichert sich der unverzüglichen Weiterleitung der Deckmeldung an die Zuchtleitung.

§ 23 Künstliche Besamung

Für eine künstliche Besamung gelten die Bestimmungen des Internationalen Zuchtreglements der FCI und die Vorgaben der VDH-Zuchtordnung. Für eine künstliche Besamung vorgesehene Hündinnen müssen zuvor nach konventionellem Deckakt erfolgreich geworfen haben. Die hierfür erforderlichen Atteste sind an den Zuchtausschuss zu übersenden.

VI. Abschnitt: Pflichten des Züchters

§ 24 Allgemeines

1. Im Interesse der möglichst optimalen Erhaltung der genetischen Vielfalt bei der genetisch schon eng aufgestellten Rasse Lagotto Romagnolo ist die Wiederholung einer Verpaarung grundsätzlich nur einmal zulässig. Ausnahmen können beim Zuchtausschuss beantragt werden, hierüber entscheiden der Vorstand und der Zuchtausschuss.
2. Die Eigentümer von Zuchtieren verpflichten sich, sämtliche Untersuchungsergebnisse und andere zuchtrelevante Daten der in ihrem Eigentum befindlichen Lagotti Romagnoli sowie die ihnen bekannt gewordenen zuchtrelevanten Daten aus der Nachzucht ihrer Deckrüden unverzüglich der Zuchtleitung der LRZ ohne Vorbehalt zur Verfügung zu stellen.
3. Vor jedem Deckakt hat sich der Züchter davon zu überzeugen, dass Hündin und Rüde die Zucht voraussetzungen erfüllen.
4. Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen sowie artgerecht und hygienisch unterzubringen.
5. Die Abgabe der Jungtiere ist erst nach Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt. Eine wesentliche Abgabe von Hunden an natürliche oder juristische Personen, die den Zielen der LRZ oder des VDH entgegen wirken, ist untersagt und wird mit Ausschluss aus der LRZ und/oder Zuchtbuchsperrung geahndet.



§ 25 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen, in das fortlaufend einzutragen ist:

- Zu- und Abgänge aller Hunde inklusive aller erforderlichen Daten.
- Angaben über die Zuchttauglichkeit der Hündinnen und
- Angabe über die Zuchttauglichkeit der verwendeten Deckrüden, sowie Anschrift seines Besitzers.

Das Zwingerbuch ist dem zuständigen Zuchtwart und dem Zuchtausschuss auf Anforderung jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 26 Mitteilung von Deckakten

Alle Deckakte sind vom Züchter dem Zuchtausschuss innerhalb von fünf Tagen, bei Deckakten im Ausland innerhalb von 10 Tagen, mittels des vollständig ausgefüllten Formulars „Deckmeldung“ schriftlich mitzuteilen.

VII. Abschnitt: Zuchtkontrollen, Wurfabnahmen

§ 27 Mitteilung von Würfen

Alle Würfe sind der Geschäftsstelle innerhalb von sieben Tagen mittels vollständig ausgefüllten Vordrucks mitzuteilen. Mitzuteilen sind neben Anzahl und Geschlecht der lebenden Welpen auch Anzahl und Geschlecht der tot geborenen Welpen sowie gegebenenfalls, dass der Wurfakt durch Schnittgeburt stattgefunden hat.

Neben der obligatorischen Wurfabnahme (siehe § 30) führt, innerhalb der ersten 14 Lebenstage, ein von der LRZ beauftragter Zuchtwart oder, wenn der zuständige Zuchtwart nicht verfügbar ist und nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle, der Tierarzt eine Wurfersbesichtigung durch.

§ 28 Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von drei Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin mitzuteilen.

§ 29 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

1. Alle Züchter der LRZ sind verpflichtet, ihre Würfe vollständig zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzung dieser ZO gemäß Punkt 4 erfüllen. Der Wurfeintragungsantrag (mit allen Anlagen in Kopie) ist ausgefüllt mit der Ahnentafel der Mutterhündin innerhalb von drei Wochen nach Wurfabnahme der Geschäftsstelle zuzusenden.
2. Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit dem gleichen Anfangsbuchstaben. Die Länge des Namens darf inkl. des vor- oder nachgestellten Zuchtstättennamens und der notwendigen Leerzeichen 38 Anschläge nicht überschreiten. Die Würfe werden in alphabetischer Reihenfolge benannt.
3. Für jeden Welpen ist ein Elternschaftsnachweis erstellen zulassen und bei der Anmeldung zur Wurfeintragung vorzulegen. Regelungen hierzu in den Durchführungsbestimmungen zum Elternschaftsnachweis.
4. Durch verspätete oder unvollständige Einsendung des Wurfeintragungsantrages verursachte Kosten sind der LRZ vom Züchter zu erstatten.



§ 30 Wurfabnahme

1. Die Wurfabnahme wird durch den zuständigen Zuchtwart, einer vom Zuchtausschuss beauftragten Person oder, wenn von den vorgenannten keiner verfügbar ist und nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle, der Tierarzt frühestens in der achten Lebenswoche vorgenommen. Dieser Personenkreis wird im Folgenden generell Zuchtwart genannt. Die Abnahme ist nur nach Vorlage des internationalen Impfpasses mit Eintragung der SHLP- Grundimmunisierung für alle Welpen gestattet. Alle Welpen müssen bei der Wurfabnahme fachgerecht laut der Empfehlung der ESCCAP entwurmt sein.
2. Die Welpen müssen am Tage der Wurfabnahme gechippt sein. Der Zuchtwart kontrolliert die Chipnummern der Hunde.
3. Der Zuchtwart soll ferner alle Impfpässe der im Zwinger befindlichen Hunde auf eine gültige SHLPT Impfung hin kontrollieren. Sollte ein Hund nicht geimpft sein, so hat der Züchter eine Tierärztliche Bescheinigung mit Begründung vorzulegen. Bei jeder Wurfabnahme sind die in der Zuchtstätte lebenden Hunde auf Sauberkeit, angemessene Unterbringung und Ernährung sowie rasseypisches Verhalten zu kontrollieren.
4. Der Zuchtwart füllt einen Wurfabnahmebericht aus. Züchter, Zuchtwart und Welpenbesitzer erhalten jeweils eine Kopie des Wurfabnahmeberichts.
5. Die Ablehnung eines Zuchtwartes setzt eine schriftliche Begründung an den Zuchtausschuss voraus, in der triftige Gründe, die den Vorgang der Wurfabnahme betreffen, aufgeführt werden müssen. Über die Ablehnung entscheidet der Vorstand der LRZ.
6. Die DNA-Zellprobe wird bei jedem Welpen per Backenabstrich vom Zuchtwart oder Tierarzt abgenommen, zugeordnet, beschriftet und zur Erstellung des DNA-Profiles versendet.

VII. Abschnitt: Abstammungsnachweise

§ 31 Eigentum

Von der LRZ ausgestellte Abstammungsnachweise bleiben Eigentum der LRZ. Besitzrecht am Abstammungsnachweis hat der Eigentümer des Hundes. Das Besitzrecht am Abstammungsnachweis kann auch ein Pfandgläubiger während der Dauer des Pfandverhältnisses oder ein Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer des Mietvertrages haben. In die Abstammungsnachweise von Hündinnen sind die Wurfdaten und Wurfstärken aller Würfe einzutragen; ggf. im Ausland gefallene Würfe werden von der LRZ nachgetragen. Bei der Ausstellung von Zweitschrift- Abstammungsnachweise sind diese Daten zu übernehmen.

§ 32 Besitzrecht

1. Eigentum bzw. Besitz des Hundes räumen das Recht zum Besitz des Abstammungsnachweises den nachstehend Berechtigten ein:
 - a. dem Eigentümer des Hundes während der Dauer des Eigentums;
 - b. dem Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzverhältnis geht dem des Eigentümers im Range vor;
 - c. dem Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer der Miete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.
2. Das Recht zum Besitz des Abstammungsnachweises gegenüber der LRZ besteht nur solange, wie die Pflichten gewissenhaft erfüllt werden. Ergibt sich das Besitzrecht des Abstammungsnachweises nicht aus dem Abstammungsnachweis, kann die LRZ diese einziehen.
3. Im Falle des Todes des Hundes ist der Abstammungsnachweis unter Angabe des Todestages und der Todesursache an die LRZ unverzüglich zurückzugeben. Auf Wunsch kann der ungültig gemachte Abstammungsnachweis dem Eigentümer des Hundes überlassen werden.



§ 33 Eigentumswechsel

Abstammungsnachweis und Hund sind untrennbar. Beim Verkauf des Hundes ist der Abstammungsnachweis dem Käufer ohne jede Nachzahlung unverzüglich auszuhändigen. Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf dem Abstammungsnachweis an vorgesehener Stelle vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes hat durch den abgebenden Eigentümer zu geschehen, der den Vermerk mit seiner Unterschrift bestätigt.

Das Eigentum des Hundes und damit das Besitzrecht an dem Abstammungsnachweis werden durch eine fortlaufende, ununterbrochene Kette von Eigentumswechsel-Erklärungen bewiesen. Der zuletzt abgebende Eigentümer, der unterschreibt, muss zuvor als Erwerber oder Züchter des Hundes angegeben sein, damit seine Berechtigung bewiesen ist.

§ 34 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

Bei Verkauf von Rassehunden in das Ausland muss für den Abstammungsnachweis eine Auslandsanerkennung durch den VDH ausgestellt werden. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

§ 35 Ungültigkeitserklärung von Abstammungsnachweisen

In Verlust geratene Abstammungsnachweise können für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes fertigt der Zuchtausschuss nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der glaubhaften Versicherung über den Verlust des Original- Abstammungsnachweises eine Zweitschrift gegen Gebühren an.

VIII. Zuchtbuch

§ 36 Allgemeines

Für die Führung des Zuchtbuches ist die LRZ verantwortlich. Das Zuchtbuch muss unabhängig von ihrer Zuchtverwendung genaue Angaben über die darin aufgeführten Hunde enthalten.

Zuchtbücher werden jedes Jahr in gedruckter und elektronischer Form herausgegeben. Aktive Züchter, sowie Züchter, die einen Antrag auf Zwingerschutz gestellt haben, sind zur jährlichen Abnahme eines Zuchtbuches verpflichtet.

§ 37 Eintragung in das Zuchtbuch

Im Zuchtbuch eingetragen werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der Welpen, Aufführung der totengeborenen, der getöteten und der bis zur Beantragung der Eintragung verendeten Welpen, sowie Importhunde nach Geschlecht und Farbe. Ferner werden alle erkennbaren Erbkrankheiten und Erbfehler bei Welpen und erwachsenen Hunden aufgeführt. Die Eintragung der Welpen in eine der beiden Abteilungen erfolgt nach Qualifikation der Elterntiere.

Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde. Es dürfen nur Hunde eingetragen werden, die unter VDH-/FCI-Kontrolle gezüchtet wurden und für die mindestens drei aufeinanderfolgende Vorfahren-Generationen in VDH-/FCI-anerkannten Zuchtbüchern lückenlos nachgewiesen werden können.

Das Zuchtbuch enthält ferner neben der Aufstellung der Züchter und Zwingernamen auch Berichte zur Feststellung und Bekämpfung erblicher Erkrankungen und Defekte beim Lagotto Romagnolo.



§ 38 Umfang der Zuchtbucheintragung

Die Zuchtbucheintragungen müssen drei Generationen umfassen. Dabei sind aufzuführen:

- Namen der Hunde;
- Zuchtbuchnummern;
- Chip-Nummern;
- Wurfdaten;
- Farbe;
- Geschlecht;
- Zuchttauglichkeitsnachweis;
- Siegertitel, bei mehr als 3 erworbene Champion Titel „Multi-Ch.“ – alle FCI-Titel werden weiterhin genannt;
- Zahnstatus (Verfahrensbeschreibung in den Durchführungsbestimmungen zur Feststellung des Zahnstatus).

§ 39 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

- alle Hunde, deren Mutter von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragenen Rüden gedeckt wurde;
- alle Hunde, deren Mutter während der Hitze von mehreren Lagotto Romagnolo-Rüden gedeckt wurde, bis die Abstammung nach erbgenetischem Gutachten, auf Kosten des Züchters, zweifelsfrei geklärt ist.

§ 40 Anerkennung anderer Zuchtbücher

Die LRZ erkennt alle Zuchtbücher der Mitgliedsorganisationen der FCI und der vom VDH anerkannten Organisationen an.

§ 41 Anhangregister

In das Anhangregister werden Hunde aufgenommen, deren Abstammung nicht oder über weniger als drei Generationen in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern oder Anhangregistern nachweisbar ist, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach phänotypische Beurteilung eines Spezialzuchtrichters der LRZ oder VDH dem Rassestandard nach FCI entsprechen.

Eine Aufnahme in das Register ist beim Zuchtausschuss zu beantragen. Diesem Antrag sind beizufügen:

- Abstammungsnachweise, soweit vorhanden,
- schriftliche Beurteilung eines Spezialrichters.

Für diese Hunde werden Registrierbescheinigungen ausgestellt.

IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 42 Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung der LRZ festgesetzt. Sie werden entweder:

- per Lastschriftverfahren unmittelbar nach dem Versand der beantragten Papiere eingezogen. (Jeder Empfänger muss dafür dem Vorstand für Finanzen der LRZ eine Einzugsermächtigung erteilen. Diese gilt bis auf Widerruf.)

oder



- bezahlt per Vorauszahlung nach Erhalt der Rechnung. Der Versand der Unterlagen durch die LRZ erfolgt erst nach Eingang der Zahlung auf dem Bankkonto.

Der Empfänger kann zwischen den beiden Möglichkeiten auswählen. Der Empfänger hat dafür zu sorgen, dass das Lastschriftverfahren ohne Probleme durchgeführt werden kann. Mögliche Rücklastschriftkosten gehen zu Lasten des Empfängers. Sollte das Lastschriftverfahren drei Mal hintereinander nicht durchgeführt werden können, so wird unwiderruflich automatisch auf Vorauszahlung umgestellt.

Vom Züchter verursachte Kosten werden gesondert berechnet und werden mit den Zuchtgebühren erhoben.

§ 43 Verstöße

1. Die Überwachung dieser ZO obliegt dem Zuchtausschuss und den von ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben eingesetzten Zuchtwarten.
2. Wegen eines Verstoßes gegen die Zuchtbestimmungen hat der Zuchtausschuss verschuldensunabhängig anzuordnen, dass in die Ahnentafeln der Welpen der Zusatz eingetragen wird, dass diese nicht nach den Regelungen der LRZ e.V. gezüchtet wurden.
3. Wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtausschusses oder der Zuchtware kann der Zuchtausschuss, nachdem er dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung gegeben hat, nach billigem Ermessen allein oder nebeneinander
 - a) die Übergabe von Ahnentafeln der Welpen von der Zahlung eines erhöhten Entgeltes abhängig machen, die durch die Gebührenübersicht des Vereins vorgegeben und begrenzt ist
 - b) der betroffenen Person dauerhaft untersagen, einen bestimmten Hund zur Zucht zu verwenden (sog. Zuchtverbot)
 - c) der betroffenen Person befristet untersagen, einen bestimmten Hund zur Zucht zu verwenden (sog. Zuchtsperre)
 - d) der betroffenen Person dauerhaft oder befristet sämtliche züchterische Tätigkeiten untersagen (sog. Zuchtbuchsperr)
 - e) eine Geldstrafe von bis zu 3.500 Euro aussprechen
 - f) die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder dessen Wiederholung innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist auf Kosten des Betroffenen anordnen (Nachschulung) und
 - g) eine Verwarnung oder
 - h) eine Rüge aussprechen. Eine Rüge ist der bloße Ausdruck einer Missbilligung für minder schwere Fälle, ohne dass diese mit gesonderten Sanktionen verbunden werden darf.
4. Das Zuchtverbot ist in das Zuchtbuch und die Ahnentafel einzutragen. Es ist insbesondere zu verhängen,
 - a) wenn ein oder beide Elterntiere keine Zuchtzulassung besaßen, wobei dies dann nicht gilt, wenn ein ausländischer Deckrüde eingesetzt wurde, der innerhalb des Bereichs der FCI zur Zucht eingesetzt werden darf,
 - b) zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen oder
 - c) die Zuchtzulassung endgültig nicht bestanden wurde.
5. Die Zuchtsperre ist unter Nennung des Namens des Hundes aus der Ahnentafel, seiner Chipnummer für die ausgesprochene Dauer im passwortgeschützten Mitgliederbereich zu veröffentlichen. Sie ist insbesondere zu verhängen, wenn
 - a) Zuchtpausen nicht eingehalten wurden,
 - b) eine Prognose ergibt, dass eine gesundheitliche Gefahr für die Nachzucht besteht und kann verhängt werden, wenn



- c) schuldhaft Zuchtregeln dieser Zuchtordnung nicht eingehalten oder bestehenden Auskunftspflichten gegenüber dem Zuchtausschuss nicht nachgekommen wurde.

6. Die Zuchtbuchsperrung ist insbesondere auszusprechen, wenn

- a) ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind und/oder
- b) wiederholt schuldhaft gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder
- c) schuldhaft der Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde.

Die Zuchtbuchsperrung erfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde und erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperrung erworbene Hunde. Eingeschlossen sind insbesondere auch die Weitergabe einer Hündin in Zuchtmiete, vorübergehende Übereignungen, Deckakte der Rüden und ungewollte Deckakte. Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperrung begonnen wurden (Stichtag ist Decktag), werden vom Verein zu Ende geführt.

- 7. Der Zuchtausschuss kann bei Zweifeln daran, ob alle Voraussetzungen der Zuchtzulassung noch vorliegen, anordnen, dass ein vom Verein zur Zucht zugelassener Hund innerhalb einer angemessenen Frist und auf Kosten des Eigentümers oder Mieters die Zuchtzulassung ganz oder teilweise zu wiederholen und/oder an einer bestimmten tierärztlichen Untersuchung, auch mit einer anschließenden Beurteilung des Untersuchungsergebnisses (z.B. DOK oder ECVO), teilzunehmen hat und für den Fall, dass der Anordnung nicht fristgemäß Folge geleistet wird, nach Anhörung des Betroffenen und nach billigem Ermessen ein Zuchtverbot oder eine Zuchtbuchsperrung anordnen.
- 8. Eine Entscheidung des Zuchtausschusses aufgrund von § 43 Nr. 3 bis Nr. 7 dieser ZO ist mit ihrem Zugang beim Betroffenen wirksam und vom Betroffenen mit dem Einspruch anfechtbar, sofern nicht bloß eine Rüge ausgesprochen wurde. Der Einspruch kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand ist weder an den vom Zuchtausschuss festgestellten Tatbestand gebunden, noch auf Rechtsfolgen im Ausspruch durch die Entscheidung des Zuchtausschusses begrenzt, soweit Einspruch eingelegt ist. Die Entscheidung des Vorstands über den Einspruch ist mit Zugang beim Einspruchsführer wirksam. Sofern der Vorstand bloß eine Rüge ausspricht, ist diese unanfechtbar.
- 9. Der Zuchtausschuss ist berechtigt, Fälle die nach seiner Auffassung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht schwierig oder von grundsätzlicher Bedeutung sind, mit den Akten dem Vorstand zur Entscheidung über eine Sanktion nach dieser Vorschrift vorzulegen. Gegen die Entscheidung des Vorstands nach § 43 Nr. 8 und 9 dieser ZO steht dem Betroffenen die sofortige Beschwerde binnen 14 Tagen an das Schiedsgericht des Vereins zu.
- 10. Eine Kostenerstattung findet in den nach § 43 dieser ZO eröffneten Verfahren im Zuchtausschuss und im Vorstand nicht statt.

§ 44 gestrichen



§ 45 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Ordnung ist Bestandteil der Satzung der LRZ, jede Änderung/Ergänzung bedarf der 2/3tel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Der aktuelle Stand ist auf dem Deckblatt zu dokumentieren. Die Ordnung bzw. die jeweiligen Änderungen/Ergänzungen treten mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Die zur Zuchtordnung gehörenden Verfahrensanweisungen sind für Alle (Mitglieder sowie Nichtmitgliedern, die Dienste des Vereins in Anspruch nehmen) verbindlich.

Jeder Züchter bzw. Zuchtrüdenbesitzer ist verpflichtet, sich über spätere Änderungen der Zuchtbestimmungen durch Eigeninitiative zu unterrichten.

In Zweifelsfällen sind für eine Klärung die Regelungen der VDH-Zuchtordnung, ihrer Durchführungsbestimmungen und Anhänge maßgeblich.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.